

## Allgemeine Vertragsbedingungen für Logistik- und Transportdienstleistungen (Logistik AVB) – Burda Druck

### 1. Definition

- 1.1. Auftraggeber (nachfolgend „AG“) ist Burda Druck GmbH, Burda Druck Nürnberg GmbH oder ein gemäß §§ 15 ff AktG verbundenes Unternehmen, welches entsprechende Leistungen in Auftrag gibt.
- 1.2. Auftragnehmer (nachfolgend „AN“) ist das die Logistik- oder Transportdienstleistung annehmende Unternehmen (Spedition oder Logistikdienstleister, Frachtführer).
- 1.3. Partei ist jeweils AG oder AN, oder gemeinsam die Parteien.
- 1.4. Eine Sendung ist die Gesamtheit der Güter, die gemeinsam auf einem Verkehrsträger (KFZ, LKW, Güterzug, Binnen- oder Seeschiff, Flugzeug, Drohne) von einem Versender zu einem Empfänger zu befördern sind.
- 1.5. Das Sonderziehungsrecht, kurz SZR, ist eine Recheneinheit des Internationalen Währungsfonds, die nicht auf Devisenmärkten gehandelt wird.
- 1.6. Kabotage ist gewerblicher Güterkraftverkehr mit Be- und Entladeort in einem Staat, dem sogenannten Aufnahmemitgliedstaat, durch einen Transportunternehmer, der in diesem Staat weder Sitz noch Niederlassung hat.
- 1.7. Schriftform/schriftlich bedeutet nicht nur eigenhändige Unterschrift oder E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur. Die Schriftform wird auch gewahrt durch Verwendung eines dokumentierten elektronischen Signaturtools (technische Anforderungen an die elektronische Signatur im Sinne der eIDAS-Verordnung müssen erfüllt sein), wobei die einfache elektronische Signatur hierfür ausreicht (insbesondere docuSign). Als ebenfalls ausreichend gilt die Nutzung eines von Burda eingesetzten eProcurement-Tools (insb. Coupa bzw. SAP). Eine einfache E-Mail wahrt dagegen die Schriftform nicht.

### 2. Geltungsbereich der Logistik AVB

- 2.1. Diese Logistik AVB gelten für alle Aufträge zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen in der Logistik und dem Warentransport. Dabei kann es sich beispielsweise um Speditionsaufträge, Transportaufträge, Lageraufträge und Kommissionier-Aufträge handeln.
- 2.2. Diese Logistik AVB des AG gelten ausschließlich. Entgegenstehenden oder von diesen Logistik AVB abweichenden Bedingungen des AN wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die Logistik AVB des AG gelten auch dann, wenn der AG in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des AN die Lieferungen und Leistungen des AN vorbehaltlos annimmt. Die Grundsätze über das kaufmännische Bestätigungsschreiben finden keine Anwendung.
- 2.3. Mit der Annahme des Speditions-, Transport- und Logistikauftrages gilt der Vertrag als geschlossen. Die vorbehaltlose Ausführung eines Speditions-, Transport- und Logistikauftrages gilt auch ohne ausdrückliche Erklärung als Annahme.
- 2.4. Wird auf weitere Unterlagen Bezug genommen (beispielsweise Bestellung, Angebot, Rahmenvertrag), gilt bei einer Vertragsauslegung das folgende Rangverhältnis:
  - Einzelvertrag/Einzelauftrag
  - Rahmenvertrag
  - vorliegende Logistik AVB
  - Angebot
- 2.5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom AN abgegeben werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der eigenhändig unterschriebenen Bestätigung des AG.

### 3. Pflichten des AN

- 3.1. Der AN stellt sicher, dass die Güter rechtzeitig innerhalb der vereinbarten Zeitfenster am Beladeort übernommen, befördert und fristgerecht sowie verlust- und beschädigungsfrei am

Bestimmungsort an den Empfänger abgeliefert werden. Er unterrichtet den AG unverzüglich über Übernahme-, Beförderungs- und Ablieferungshindernisse sowie sich abzeichnende Verspätungen, über Verlust oder Beschädigung der Güter sowie über alle sonstigen Leistungsstörungen und Gefährdungen, auch wenn sie Folge eines unabwendbaren Ereignisses oder von höherer Gewalt sind, und holt Weisung vom AG ein. Bei Unfall, Brand oder Diebstahl sind stets die örtlichen Polizeibehörden einzubeziehen.

- 3.2. Handelt es sich bei der übernommenen Ware um Druckprodukte, so sind die Waren als verderblich Ware zu sehen. Die Zustellung beim Empfänger hat spätestens zum vom AG vorgegebenen Liefertermin, bzw. Erstverkaufstag (EVT), zu erfolgen.
- 3.3. Der AN wird die Sicherung auf dem Fahrzeug und ihre ausreichende Bewachung vornehmen. Die Verladung wird durch den AG durchgeführt, der AG handelt hierbei als Erfüllungsgehilfe des AN. Der AN ist verpflichtet die Beladung zu überwachen und hat für die betriebssichere Verladung zu sorgen.
- 3.4. Der AN wird die Übernahme und Ablieferung der Güter entweder auf den vom AG vorgesehenen Frachtpapieren oder mittels elektronischer Systeme vollständig und wahrheitsgemäß dokumentieren. Der AN hat dem AG Ablieferquittungen in digitaler Form binnen 14 Kalendertagen nach der Zustellung kostenfrei zukommen zu lassen. Bei Übernahme der Güter sowie an jeder weiteren Schnittstelle wird der AN die Packstücke auf Vollzähligkeit (Anzahl der Packstücke) sowie auf äußerlich erkennbare Schäden und Unversehrtheit überprüfen und eventuelle Unregelmäßigkeiten schriftlich dokumentieren. Aufgetretene Unregelmäßigkeiten wird sich der AN von demjenigen, von dem er die Güter übernommen hat und von demjenigen, an den er die Güter übergibt, schriftlich unter Darstellung aller Einzelheiten bestätigen lassen. Schnittstelle ist jeder Übergang der Güter von einer Rechtsperson auf eine andere sowie die Ablieferung am Ende einer jeden Beförderungsstrecke.
- 3.5. Bei Untervergabe der Leistungen oder einzelner Teile davon durch den AN an einen Subunternehmer bleibt der AN gegenüber dem AG haftbar, als hätte er die Leistungen selbst erbracht. Jedwede Vereinbarung, wonach der AN berechtigt ist, Dritte mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen oder Teilen davon zu beauftragen, entbindet den AN nicht von der/den im Vertrag begründeten Haftung und Verpflichtungen. Die Untervergabe durch den Subunternehmer an einen weiteren Subunternehmer ist strikt untersagt.
- 3.6. Kommt der AN den vereinbarten Pflichten nicht nach, so ist der AG berechtigt, Dritte mit der Erfüllung zu beauftragen; dadurch entstandene Mehrkosten wird der AN ersetzen.
- 3.7. Der AN versichert, über die nach geltendem Recht erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen (z. B. Erlaubnis zur Durchführung von gewerblichem Güterkraftverkehr, Gemeinschaftslizenz, Drittlandgenehmigung, CEMT-Genehmigung, Schweizerische Lizenz) zu verfügen. Er wird dem AG unverzüglich über Verlust oder Verweigerung einer erforderlichen Genehmigung in Kenntnis zu setzen. Der AN wird dem AG ferner jederzeit auf Verlangen die erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen, einen Handelsregisterauszug und/oder eine Gewerbebeanmeldung vorlegen. Dem AG liegt für seine Person bzw. für seine Organe und Mitarbeiter und für seine eingesetzten Subunternehmer und deren Mitarbeiter ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis vor, das keine Eintragungen wegen Vermögens- oder Verkehrsdelikten enthält. Auf Verlangen des AG wird der AN dies ausdrücklich bestätigen.
- 3.8. Für den Fall, dass sich der AN und der AG darauf verständigen, dass der AN Leistungen für den AG erbringt, versichert der AN aufgrund seiner personellen und sachlichen Ausstattung sowie seiner betrieblichen Organisation in der Lage zu sein, die vereinbarten Leistungen unter Einhaltung der

- Arbeitszeitregelungen für Fahrpersonal (z. B. Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und Fahrpersonalverordnung) durchzuführen. Der AN wird auch bei unvorhersehbaren Beförderungs- oder Ablieferungshindernissen bzw. sonstigen Störungen des Transportablaufs alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine Einhaltung dieser Vorschriften sicherzustellen.
- 3.9. Der AN stellt sowohl für sich selbst als auch für etwaige Subunternehmer sicher, dass die Leistungen im Rahmen, der geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere im Hinblick auf Sozialvorschriften einschließlich der Regelungen zu Lenk- und Ruhezeiten, Mindestlohn und Sozialversicherungsabgaben, erbracht werden. Der AN stellt den AG auf erstes Anfordern von allen finanziellen Forderungen frei, die aus einem Verstoß hiergegen resultieren, insbesondere von Forderungen gemäß § 13 MiLoG, § 14 AentG.
- 3.10. Der AN stellt insbesondere, sowohl für sich selbst als auch für etwaige Subunternehmer, sicher, dass:
- Sämtliche mit der Erfüllung der Leistungen betrauten Mitarbeiter ein vertragsgemäßes und rechtlich zulässiges Gehalt sowie Sozialbeiträge, das bzw. die mit dem jeweils geltenden Recht und anwendbaren Tarifverträgen im Einklang stehen, erhalten.
  - Er in der Vergangenheit nicht wegen Verstößen gegen die vorgenannten oder anderer gesetzlicher Verpflichtungen im Bereich von Lohnzahlungen und Sozialversicherungsabgaben behördlich oder gerichtlich sanktioniert wurde.
  - er aus diesem Grund nie von öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen wurde.
- 3.11. Ferner schließt der AN gleichlautende oder zumindest sinngemäße Vereinbarungen mit seinen Subunternehmern und zahlt diesen Vergütungen, die eine Zahlung des Mindestlohnes und der Sozialabgaben an und für Mitarbeiter ermöglichen. Auf Anforderung wird der AN Belege über die Einhaltung der geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verfügung stellen. Kommt der AN durch Vorgaben vom AG in die Gefahr, diese rechtlichen Pflichten, insbesondere die Einhaltung der Lenk- und Ruhezeiten, zu verletzen, so wird er den AG unverzüglich schriftlich darauf hinweisen. Der AN wird dem AG umgehend über die Einleitung behördlicher Maßnahmen einschließlich straf- oder ordnungswidrigkeitsrechtlicher Maßnahmen gegen den AN oder seine Erfüllungsgehilfen einschließlich Subunternehmer informieren, soweit diese mit der Erbringung der Leistungen für den AG im Zusammenhang stehen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen oder Untersuchungen wegen Vermögens- oder Verkehrsdelikten, wegen Verstößen gegen Sozialvorschriften sowie andere arbeitsrechtliche Vorschriften einschließlich Mindestlohn. Der AN teilt dem AG des Weiteren unverzüglich mit, wenn es zu Sanktionierungen oder Ausschlüssen kommt.
- 3.12. Der AN hat die einschlägigen Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter strikt einzuhalten. Sind gefährliche Güter zu transportieren, setzt er, soweit erforderlich, nur Mitarbeiter und Fahrzeuge ein, die über eine ADR-Schulungsbescheinigung bzw. eine Gefahrgutausrüstung nach den anwendbaren Vorschriften über den Transport gefährlicher Güter, z. B. ADR, verfügen. Der AN wird für das Tragen eventuell erforderlicher Schutzkleidung sorgen. Ferner verpflichtet sich der AN, einschlägige Vorschriften für den Kabotage-Verkehr strikt einzuhalten.
- 3.13. Aus Sicherheitsgründen erfolgt an der Be- und Entladestelle eventuell eine Videoüberwachung. Der AN wird dafür sorgen, dass seine Mitarbeiter über die Möglichkeit einer Videoüberwachung informiert werden.
- 3.14. Der AN hat alle am Lade- und Empfangsort vorgeschriebenen Sicherheits- Gesundheits- und Hygienevorschriften einzuhalten.
- 3.15. Der AN verpflichtet sich, nur solche Mitarbeiter einzusetzen, die über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie die erforderliche Zuverlässigkeit für die Erbringung der Leistungen verfügen. Er wird seine Mitarbeiter regelmäßig schulen, insbesondere im Hinblick auf die Mitführung der notwendigen Dokumente und die Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, sowie auf das Verbot der Einnahme von Drogen hinweisen. Er wird nur solche Mitarbeiter einsetzen, die den benötigten Führerschein, die erforderliche Qualifikation für Berufskraftfahrer und ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis vorweisen können. Personen, die wegen Vermögensdelikten, insbesondere wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Raub, oder wegen Verkehrsdelikten vorbestraft sind, dürfen zur Erfüllung der Leistungen auf keinen Fall eingesetzt werden. Die Mitarbeiter müssen mit gepflegtem Erscheinungsbild gegenüber Kunden und Mitarbeitern des AG auftreten.
- 3.16. Der AN wird dem AG auf Verlangen und im Falle eines berechtigten Interesses informieren, welcher Fahrer (vollständiger Name und Geschäftsanschrift) von ihm oder von seinem Subunternehmer bei einem bestimmten Transport eingesetzt worden ist. Ein berechtigtes Interesse des AG besteht zum Beispiel, wenn Beschwerden vorliegen über ungebührliches Verhalten oder über einen Verstoß gegen eine anwendbare Haus- oder Hofordnung oder wenn Anhaltspunkte für Gesetzesverstöße oder kriminelles Verhalten vorliegen. Liegen solche Beschwerden oder Anhaltspunkte vor, ist der AG auch berechtigt, den weiteren Einsatz des Fahrers für die Erbringung der Leistungen abzulehnen. Der AG ist zur Speicherung und Verwendung der Daten im Rahmen geltender Datenschutzbestimmungen zu den vertragsgegenständlichen Zwecken berechtigt.
- 3.17. Der AN wird auf jeder Fahrt alle Papiere mitführen, zu deren Mitführung er rechtlich verpflichtet ist, und wird diese dem AG bei Kontrollen auf Verlangen zur Prüfung aushändigen (mit Ausnahme der Polizeilichen Führungszeugnisse). Die genannten Dokumente dürfen nicht in Folie eingeschweißt oder in ähnlicher Weise mit einer nicht ablösbaren Schutzschicht überzogen sein. Des Weiteren wird der AN dem AG und vom AG beauftragten Dritten gestatten, jederzeit Fahrzeugkontrollen durchzuführen. Der AN wird entsprechende generelle Weisungen an sein Personal erteilen. Werden bei Überprüfung der Dokumente, des Fahrzeugs oder der Mitarbeiter Mängel festgestellt, kann der AG die Beladung des Fahrzeugs verweigern und die unverzügliche Gestellung eines die Voraussetzungen dieser Vereinbarung erfüllenden Mitarbeiters bzw. Fahrzeugs verlangen oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Der AN ist zum Ersatz aller Schäden verpflichtet, die dem AG durch die Verletzung der Pflichten nach dieser Ziffer entstehen.
- 3.18. Beim Transport mit Aufliegern oder Wechselbrücken (nachfolgend „Equipment“) setzt der AN grundsätzlich sein eigenes Equipment ein; Der AG ist nicht verpflichtet, dem AN Equipment zur Verfügung zu stellen.
- 3.19. Der AN stellt die Einhaltung aller anwendbaren außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften sicher und bestätigt ferner, dass er keine Geschäftsbeziehungen mit Personen und Organisationen unterhält, gegen die sanktions- oder exportkontrollrechtliche Maßnahmen durch eine zuständige staatliche Stelle oder internationale Organisation veranlasst worden sind. Der AN wendet die im Verkehr erforderliche Sorgfalt an bei der Prüfung von Mitarbeitern, Unterauftragnehmern oder sonstigen Dritten, die er direkt oder indirekt für die Erfüllung der vom AG erteilten Aufträge einsetzt, gegen anwendbare Sanktionslisten, einschließlich, soweit anwendbar, der Sanktionslisten der Europäischen Union, der Specially Designated Nationals List des U.S. Department of Treasury, der Sanktionsliste der Vereinten Nationen sowie nationalen Listen. Der AN stellt sicher, dass er für die Leistungserbringung für den AG keine Gesellschaften, Personen, Luftfahrzeuge oder Schiffe einsetzt, die auf einer Sanktionsliste erfasst sind.

#### 4. Fahrzeuge

- 4.1. Der AN ist verpflichtet, nur technisch einwandfreie, saubere und straßentaugliche Fahrzeuge einzusetzen, die in den rechtlich vorgeschriebenen beziehungsweise vom Hersteller empfohlenen kürzeren Zeitabständen gewartet und Instand gesetzt werden. Darüber hinaus hat die Ladefläche trocken, staubfrei, geruchsneutral und wasserdicht zu sein. Die gebuchte Ladefläche muss leer sein.
- 4.2. Es sind nur Fahrzeuge zulässig, die geltende Standards – insbesondere die geltende europäische Abgasnorm – erfüllen. Es dürfen ausschließlich Fahrzeuge zum Einsatz kommen, die Schutz vor Witterungseinflüssen bieten und die über die erforderlichen Ladungssicherungseinrichtungen verfügen, so dass die Güter jederzeit gegen Verlust oder Beschädigung, insbesondere vor dem Zugriff Unbefugter, gesichert sind.
- 4.3. Das Fahrzeug muss mit einem mobilen Empfangsgerät, mit Internetzugang und GPS-Funktion, ausgestattet sein, welches während der Erbringung der Leistungen aktiviert sein muss. Der AN hat dem AG die jeweils aktuellen Telefonnummern auf Anfrage und aus wichtigem Grund mitzuteilen.
- 4.4. Ladungssicherungsmittel werden durch den AN gestellt.

#### 5. Haftung

- 5.1. Gemäß § 449 Abs. 2 Ziff. 1 HGB wird die zu leistende Entschädigung wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes abweichend von § 431 Abs. 1 und 2 HGB auf 40 SZR für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung begrenzt. Eine evtl. höhere gesetzliche Haftung des AN bleibt von vorstehender Regelung unberührt.
- 5.2. Im grenzüberschreitenden Verkehr finden die Haftungsbestimmungen der CMR Anwendung. Ergänzend gelten die §§ 407 ff HGB. Eine evtl. höhere gesetzliche Haftung des AN bleibt von vorstehender Regelung unberührt.
- 5.3. Für Lagerschäden, inklusive Verladefehler, haftet der AN in voller Höhe.
- 5.4. Bei Lieferfristüberschreitungen, sowie bei sonstigen Vermögensschäden, haftet der AN in Höhe des dreifachen Frachtbetrags.
- 5.5. Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen gelten nur bei leichter Fahrlässigkeit, nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz und nicht für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit.

#### 6. Versicherung

- 6.1. Der AN wird seine Haftung ausreichend versichern und insbesondere folgende Versicherungen abschließen:
  - KFZ-Haftpflichtversicherung
  - Betriebshaftpflichtversicherung
  - Marktübliche VerkehrshaftungsversicherungDie Verkehrshaftungsversicherung ist auch für Transportleistungen abzuschließen, die nicht dem GüKG unterliegen.
- 6.2. Der AG untersagt die Eindeckung einer Schadensversicherung gemäß § 21.3.1 (der Auftraggeber die Eindeckung untersagt) ADSp (neuste Fassung) sowie einer Transport-Waren-Versicherung durch die Spedition und erklärt sich für alle Gesellschaften der Burda Druck GmbH zum Verbots- bzw. Verzichtskunden. Dieses Verbots- bzw. Verzichtserklärung ist bis auf Widerruf bzw. fallweise anders lautendem Auftrag gültig. Eventuell vom AN berechnete Schaden- bzw. Transport-Waren-Versicherungs-Beträge werden wir in Ihren Rechnungen unbeachtet lassen.

#### 7. Lademittel/Ladehilfsmittel

Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist, gelten folgende Regelungen zum Tausch von Lademitteln:

- 7.1. Der AN hat die Lademittel sowohl an der Beladestelle als auch an der Entladestelle Zug um Zug zu tauschen und die Tauschvorgänge zu dokumentieren. Es sind sowohl Tausch- als auch Nichttauschbelege erforderlich.

- 7.2. Hat der AN an der Beladestelle die vereinbarte Anzahl tauschfähiger Lademittel abgegeben, so ist der AN berechtigt, bis zum Umfang der an der Beladestelle vereinbarungsgemäß abgegebenen Lademittel an der Entladestelle übernommene Lademittel zu behalten. Wenn und soweit in diesem Fall an der Entladestelle aus Gründen, die nicht dem Risikobereich des AN zuzurechnen sind, nicht genügend tauschfähige Lademittel an den AN übergeben werden, besteht ein Anspruch des AN gegen den AG auf die an der Entladestelle nicht in ausreichendem Umfang übergebenen Lademittel.

- 7.3. Hat der AN an der Beladestelle die vereinbarte Anzahl tauschfähiger Lademittel nicht abgegeben, ist er verpflichtet, im Umfang der nicht vereinbarungsgemäß erfolgten Abgabe an der Beladestelle tauschfähige Lademittel an die Beladestelle des AG zu liefern. Von dieser Pflicht wird der AN befreit, wenn und soweit der Empfänger dem AN an der Entladestelle aus Gründen, die nicht dem Risikobereich des ANs zuzurechnen sind, nicht genügend tauschfähige Lademittel übergeben hat.
- 7.4. Der AN ist verpflichtet, die Dokumente innerhalb von 14 Tagen ab Anlieferung der Sendung, in digitaler Form zur Verfügung zu stellen. Wird die vorstehende Verpflichtung nicht fristgerecht erfüllt, so ist der AG berechtigt, statt Rückgabe Schadensersatz in Geld zu verlangen.
- 7.5. Palettenscheine der Deutsche Paletten Logistik GmbH werden vom AG nicht akzeptiert. Sollte der AN Palettenscheine der Deutsche Paletten Logistik GmbH akzeptieren, müsste er diese selbst einlösen.
- 7.6. Von der für einen Frachtauftrag vereinbarten Vergütung entfallen 5% auf den mit dem Handling von Ladehilfsmitteln verbundenen Aufwand. Der AG akzeptiert keine zusätzlichen Gebühren für den Tausch der Lademittel.
- 7.7. Bei Problemen mit dem Palettentausch hat sich der AN unverzüglich zur Klärung an den AG zu wenden und erwartet dessen Weisung.

#### 8. Vergütung

- 8.1. Mit der vereinbarten Vergütung/Vereinbarten Fracht sind sämtliche vom AN zu erbringenden Leistungen inklusive einer etwaigen Rechteeinräumung abgegolten. Automatische Preisanpassungen finden nicht statt.
- 8.2. Alle Preise und Kosten sind bindend und verstehen sich zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlich gültigen Umsatzsteuer. Ist ein Preis auf dem Auftrag nicht vermerkt, so wird der AN den niedrigsten Marktpreis oder seinen Selbstkostenpreis berechnen. Spätere Preisverhandlungen zwischen den Parteien bleiben vorbehalten.
- 8.3. Voraussetzung für die Zahlung der Vergütung für den Transport ist die Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten, mit Stempel und Unterschrift des Empfängers versehenen Empfangsbestätigung.
- 8.4. Im Falle der Stornierung des Frachtauftrags durch den AG kann der AN keine Ansprüche geltend machen.
- 8.5. Standgeld kann der AN nur geltend machen, wenn der AN den Be-/Entladeort zur vereinbarten Zeit erreicht und wenn die Wartezeit zwei Stunden pro Be-/Entladevorgang überschreitet. Standgeldansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn die Wartezeit wird vom Verloader oder Empfänger schriftlich bestätigt.
- 8.6. Ist abweichend von Ziff. 9.1 etwas anderes vereinbart und erfolgt die Abrechnung nach Zeit- und/oder Materialaufwand aufgrund der vom AG täglich anzuerkennenden und entsprechend zu unterzeichnenden Nachweise unter Zugrundelegung der vereinbarten Verrechnungssätze, muss dies auf der Rechnung prüfbar aufgeführt werden.
- 8.7. Die Zahlungsfrist beginnt mit Zugang einer gem. § 14 UStG ordnungsgemäßen, zum Vorsteuerabzug geeigneten Rechnung. Die Fälligkeit tritt 30 Tage nach Beginn der Zahlungsfrist ein. § 286 Abs. 3 BGB findet keine Anwendung. Zahlungen sind fristgemäß, wenn der Zahlungsauftrag innerhalb der Frist erfolgt.

- 8.8. Rechnungen sind per E-Mail im PDF-Format an [kreditoren.rechnung@burda.com](mailto:kreditoren.rechnung@burda.com) zu senden. Für eine richtige Zuordnung müssen sie die organisatorischen Kennzeichen (Besteller-Kennzeichen) der Beauftragung, wie der Burda Auftrags- und Sendungsnummer, Lieferort etc. enthalten. Für vereinbarte Teilzahlungen erhält der AG entsprechend gekennzeichnete Teilrechnungen.
- 8.9. Bei Zahlungsverzug kann der AN Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen. Dem AN bleibt der Nachweis eines höheren Schadens, dem AG der Nachweis eines niedrigeren Schadens unbenommen. Der AG kommen erst durch schriftliche Mahnung des AN nach Eintritt der Fälligkeit in Verzug.
- 8.10. Zahlungen durch den AG bedeuten nicht die Anerkennung einer vertragsgerechten Leistung des AN.
- 8.11. Dem AG stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in gesetzlichem Umfang zu.
- 8.12. Ohne die schriftliche Zustimmung des AG dürfen Ansprüche des AN aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise an Dritte abgetreten werden.
- 8.13. Auf Fremdkosten wird vom AN kein Vergütungsaufschlag, insbesondere keine Handlingfee, berechnet. Fremdkosten sind in den Angeboten des AN vollständig offenzulegen.
- 8.14. Kick-Back-Zahlungen an den AN von gestatteten Subunternehmern oder hinsichtlich Fremdkosten müssen offengelegt und dem AG vollständig weitervergütet werden.

## 9. Geheimhaltung/Geheimnisschutz

- 9.1. Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragserfüllung erlangten vertraulichen Informationen des jeweils anderen Vertragspartners, vertraulich zu behandeln und nur für den Vertragszweck zu verwenden. Hierzu gehören insbesondere technische wie nicht technische Informationen, Daten, Ideen, Erfindungen, Geschäftsgeheimnisse und/oder Know-how sowie sonstige Informationen, die als vertraulich bezeichnet oder als solche erkennbar sind.
- 9.2. Die interne Weitergabe der vertraulichen Informationen ist nur insoweit gestattet, als dies für den Vertragszweck erforderlich (need-to-know) und sichergestellt ist, dass nur die Mitarbeiter die vertraulichen Informationen erhalten, denen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten mit den in diesen AGB enthaltenen Verpflichtungen vergleichbare Verpflichtungen auferlegt werden oder wurden.
- 9.3. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche vertraulichen Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen und sie durch angemessene Geheimnisschutzmaßnahmen zu schützen. Die Vervielfältigung solcher vertraulichen Informationen, soweit sie nicht ausschließlich der Vertragserfüllung dient, ist nicht gestattet. Sämtliche empfangenen vertrauliche Informationen und davon gefertigte Kopien sind auf Anforderung unverzüglich an die jeweilige Partei zurückzugeben oder zu vernichten/zu löschen. Diese Verpflichtung gilt nicht für routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs sowie für vertrauliche Informationen und Kopien davon, die die empfangende Partei nach geltendem Recht aufbewahren muss. Diese Kopien und zurückbehaltenen vertraulichen Informationen unterliegen jedoch im Übrigen weiterhin den Bestimmungen dieser Logistik AVB.
- 9.4. Die Parteien verpflichten sich, empfangene vertrauliche Informationen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der anderen Partei insbesondere nicht zurückzuentwickeln und nicht auf Zusammensetzung und/oder Herstellung zu untersuchen (Verbot des Reverse Engineerings).
- 9.5. Wenn und soweit die empfangende Partei durch gerichtliche oder behördliche Anordnungen verpflichtet wird, vertrauliche Informationen offenzulegen, so ist sie zur Offenlegung befugt, soweit die Anordnung dies verlangt, vorausgesetzt, dass sie dies der offenbarenden Partei zwecks Wahrnehmung ihrer Rechte – soweit rechtlich zulässig - unverzüglich mitteilt.

- 9.6. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten zeitlich unbegrenzt, insbesondere auch nach Beendigung der Zusammenarbeit.

## 10. Datenschutz

- 10.1. Erhält der AN bei der Erbringung der Vertragsleistungen Zugang zu personenbezogenen Daten, wird er die geltenden Datenschutzvorschriften beachten, insbesondere personenbezogene Daten ausschließlich zum Zwecke der Erbringung der Vertragsleistungen verarbeiten (Zweckbestimmung), und die datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSGVO einhalten.
- 10.2. Finden Auftragsverarbeitungen seitens des AN statt, ist der AN zum Abschluss einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung mit dem AG verpflichtet.
- 10.3. Der AG ist berechtigt, die ihm vom AN bei Vertragsabschluss und zur Ausführung von Verträgen überlassenen Daten unter Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes zu speichern und zu verarbeiten, soweit dies zu den vertraglichen Zwecken erforderlich ist. Die Datenschutzerklärung ist unter [www.burda-procurement.de](http://www.burda-procurement.de) abrufbar.

## 11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Logistik AVB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages bzw. dieser Logistik AVB im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag bzw. dieser Logistik AVB als lückenhaft erweist.
- 11.2. Diese AVB, Fragen derer Wirksamkeit, sowie sämtliche Ansprüche aus den beauftragten Transport und Logistikdienstleistungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des IPR und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 11.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist München, soweit die Parteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind und kein gesetzlich ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.. Schlichtungsverfahren sind nicht vereinbart.

Stand: 14.10.2021